



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 3. Juli 1978

Zl. 10 101/48-I/7/78

Parlamentarische Anfrage Nr. 1894/J
der Abgeordneten Dr. Broesigke, Dr. Stix
betreffend Gewerbeordnung - Schaffung be-
sonderer Vorschriften für den Zoohandel

1852 IAB
1978 -07- 06
zu 1894/J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

P a r l a m e n t

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1894/J betref-
fend Gewerbeordnung - Schaffung besonderer Vorschriften für
den Zoohandel, die die Abgeordneten Dr. Broesigke und Dr. Stix
am 24. Mai 1978 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes
mitzuteilen:

Der Problemkreis ist mir aufgrund eines sehr ausführlichen
Schriftwechsels mit der Tierschutzaktion "Der blaue Kreis" be-
kannt.

Es ist daher ins Auge gefaßt, anlässlich der nächsten Novellie-
rung der Gewerbeordnung 1973 (jedenfalls nicht mehr in der lau-
fenden Legislaturperiode) auch die Schaffung einer Ermächtigung
des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie zur Er-
lassung von Ausübungsregeln für den Tierhandel durch Verordnung
zur Diskussion zu stellen. Durch solche Ausübungsregeln könnten
dem Tierhändler die bei der Ausübung seines Gewerbes zu beobach-
tenden Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Tierhaltung,
vorgeschrieben werden. Die Nichteinhaltung dieser Ausübungs-

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

regeln würde unter Strafsanktion stehen. In diesem Zusammenhang sei auf § 87 Abs 1 Z. 2 lit. a Gewerbeordnung 1973 verwiesen, wonach die Behörde die Gewerbeberechtigung zu entziehen hat, wenn der Gewerbeinhaber mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung des Gewerbes regeln, bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist. Ich glaube, daß durch derartige Ausübungsregeln Mißständen in der Tierhaltung weitgehend begegnet werden könnte.

Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß bereits der § 69 der Regierungsvorlage der Gewerbeordnung 1972 dem Tierschutz dienende Bestimmungen und eine entsprechende Verordnungsermächtigung enthalten hatte. Diese Bestimmung fand jedoch nicht die Zustimmung des Parlamentes und wurde daher in den § 69 der Gewerbeordnung 1973 nicht aufgenommen.

Hinsichtlich der Frage eines besonderen Befähigungsnachweises für Tierhändler darf ich zu bedenken geben, daß hiedurch wohl kaum ein wesentlicher Schutz der Tiere erreicht werden könnte. Mißstände bei der Tierhaltung werden nämlich in der Regel von Personen verursacht, die einen besonderen Befähigungsnachweis für den Tierhandel ohne weiteres erbringen könnten, die aber dennoch z.B. aus finanziellen Gründen oder aus großer Sorglosigkeit Handlungen setzen, die zu den in Rede stehenden Mißständen führen. Mir erscheint daher die Schaffung von Ausübungsregeln zweckdienlicher zu sein.

Erwähnt sei noch, daß die Befähigung vom Unternehmer als Voraussetzung für die Ausübung des Gewerbes zu erbringen ist, nicht aber von seinen Arbeitnehmern. Die Ausübungsregeln binden zwar zunächst nur den ausübenden Gewerbetreibenden; der Gewerbetreibende hat aber dafür zu sorgen, daß auch seine Arbeitnehmer die vorgeschriebenen Maßnahmen einhalten.

